

sich vom Deutsch-Continental-Gas-Gesellschaft-Prozeß im Jahre 1950 über die Verfahren gegen die Angehörigen der sogenannten Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit und anderer westlicher Untergrund- und Spionageorganisationen bis zu den Verfahren gegen Oberländer, Globke und Latinsky.

Der Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963 leitete eine neue Etappe in der Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege ein. Mit diesem Erlaß wurde die Verbindung zwischen Rechtspflege und gesamtgesellschaftlicher Entwicklung vertieft, der Schutz unserer Republik verstärkt, die sozialistische Demokratie in der Rechtspflege entfaltet, auf die Schaffung eines Systems der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege orientiert und die Garantien für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit erhöht.

Wichtige Hinweise für die Arbeit der Gesetzgebungskommission enthielten bereits der erste Beschluß des Staatsrates über die Weiterentwicklung der Rechtspflege vom 30. Januar 1961, sodann die Richtlinie des Vorsitzenden des Staatsrates vom 31. März 1964 sowie die Ergebnisse der 25. Sitzung des Staatsrates und die Beschlüsse des VII. Parteitagcs der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands.

Von besonderer Bedeutung war die Beratung des Berichts über den Stand der Arbeit der Kommission und der Konzeption des Strafgesetzbuches im Februar 1964 vor dem Staatsrat. Die uns gegebenen Hinweise, kein Gesetz für den Kommunismus zu machen, sondern für unsere Gegenwart und die übersehbare nächste Zukunft sowie konkret die der Strafgesetzgebung zugrunde liegenden gesellschaftlichen Verhältnisse zu untersuchen, haben wir uns bemüht zu beachten. Die Bedeutung dieser Hinweise wurde in den Feststellungen des Ersten Sekretärs des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und Vorsitzenden des Staatsrates auf der wissenschaftlichen Session zum 100. Jahrestag des Erscheinens des ersten Bandes „Das Kapital“ von Karl Marx besonders klar, und die Erklärung auf der letzten Sitzung der Volkskammer ist eine Aufforderung, an dem dort dargestellten Stand unserer gesellschaftlichen Verhältnisse den Entwurf des Strafgesetzbuches zu messen.

Im Vordergrund der Ausarbeitung und ständigen Beobachtung stand selbstverständlich die Entwicklung der Kriminalität in der Deutschen Demokratischen Republik — selbstverständlich, weil ja die Existenz der Kriminalität in unserer Gegenwart und auch noch für eine weitere Zukunft der Anlaß dafür ist, daß ein Strafgesetzbuch notwendig ist. Diese Feststellung bedeutet jedoch kein Resignieren oder ein Hinnehmen der Existenz der Kriminalität als unabänderlich. Die Kriminalität beeinträchtigt die menschlichen Beziehungen, wie wir sie erstreben und wie sie sich zunehmend entwickeln. Die ständige weitere Zurückdrängung aller Erscheinungen der Kriminalität ist ein Gebot des Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie der Festigung der sozialistischen Menschengemeinschaft.